



**Zentralausschuss für APS
in Kärnten**

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



12. März 2013

ZA – INFO

Dienstunfall-NEU aus der Dienstrechtsnovelle 2012

Die **Personalvertretung der Kärntner PflichtschullehrerInnen** informiert, was zu tun ist, wenn ein Dienstunfall passiert.

Jeder Dienstunfall ist **unverzüglich**

- a) bei pragmatisierten LehrerInnen und VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begründet wurde, der BVA
- b) bei VertragslehrerInnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2001 begründet wurde, der Allgemeinen Unfallversicherung (AUVA) anzuzeigen.

Die Unfallmeldung (zweifache Ausfertigung) ist vom Schulleiter/ von der Schulleiterin zu unterzeichnen, mit dem Amtssiegel zu versehen und **innerhalb von fünf Tagen** im Dienstweg an die Versicherungsanstalt zu senden.

Ein Unfall gilt laut § 90 (B-KUVG) als **Dienstunfall**, wenn die Verletzung

- in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
- auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Schule und retour
- bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehrere Schulen ...)
- **NEU: auf dem Weg zur oder von der Dienststelle mit dem Zweck, ein Kind zu einer Tagesbetreuung in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern ihr/ihm für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt**

passiert.

Mit kollegialen Grüßen!

Hermann Pansi
Vorsitzender